



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt MSB – gültig ab 01.01.2023

Entgelte für Messtellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für Letztverbraucher (Standardleistungen)

Letztverbraucher			
Messstelle	Verbrauch (kWh/a) ₁	€ je Zählpunkt und Jahr	
		netto	brutto
Moderne Messeinrichtung ₂		16,81	20,00
	optional bis 2.000	19,33	23,00
	optional > 2.000 - 3.000	25,21	30,00
	optional > 3.000 - 4.000	33,61	40,00
	optional > 4.000 - 6.000	50,42	60,00
Intelligentes Messsystem ₃	> 6.000 - 10.000	84,03	100,00
	> 10.000 - 20.000	109,24	130,00
	> 20.000 - 50.000	142,86	170,00
	> 50.000 - 100.000	168,07	200,00
	> 100.000	334,02	397,48
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		84,03	100,00

Preise für Einspeiser (Standardleistungen)

Einspeiser			
Messstelle	Leistung (kW)	€ je Zählpunkt und Jahr	
		netto	brutto
Moderne Messeinrichtung ₂		16,81	20,00
		84,03	100,00
Intelligentes Messsystem ₃	> 7 - 15	109,24	130,00
	> 15 - 30	142,86	170,00
	> 30 - 100	168,07	200,00
	> 100	334,02	397,48

1 Grundlage ist der Stromverbrauch an einer Messstelle über die letzten drei Jahre, Hieraus wird der Mittelwert gebildet.

2 jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Tarifschaltgerät

3 technische Verfügbarkeit gem. § 30 MsbG vorausgesetzt



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preise für Zusatzleistungen (für Letztverbraucher und Einspeiser)

Zusatzleistungen		
	je Messeinrichtung (netto) in €/a	je Messeinrichtung (brutto) in €/a
Schaltgerät Uhren	14,53	17,29
Bereitstellung eines Wandlersatzes - Niederspannung	35,98	42,82
Bereitstellung eines Wandlersatzes - Mittelspannung	530,77	631,62
Bereitstellung einer Messplatte	51,00	60,69
Funkrundsteuerempfänger	52,56	62,55

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.